

# **Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Frankfurt (Oder) (VGS)**

vom 24. Oktober 2019

Auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) in Verbindung mit §§ 2, 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 24. Oktober 2019 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen.

## **§ 1**

### **Gebührenpflichtige Amtshandlung**

(1) Gegenstand dieser Satzung sind gemäß § 4 Absatz 2 KAG Gebühren als Geldleistungen, die als Gegenleistung für eine besondere Leistung - Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit - (nachfolgend „Verwaltungsleistung“) der Verwaltung erhoben werden. Dieser Gebührensatzung liegt ein „Katalog gebührenpflichtiger Verwaltungsleistungen“ bei.

(2) Diese Satzung gilt nicht, soweit solche Verwaltungsleistungen Gegenstand besonderer Regelungen durch Gesetz, Gebührenordnungen des Landes oder Bundes sowie durch öffentlich-rechtlichen Vertrag sind.

(3) Soweit spezielle Verwaltungsleistungen durch eigene Gebührensatzungen oder Entgeltordnungen der Stadt Frankfurt (Oder) mit Gebühren oder Entgelten belegt sind, gehen diese dieser Verwaltungsgebührensatzung vor.

(4) Verwaltungsgebühren dürfen gemäß § 5 Absatz 1 KAG nur erhoben werden, wenn die Verwaltungsleistung von der/dem Beteiligten<sup>1</sup> beantragt worden ist oder wenn sie sie/ihn unmittelbar begünstigt. Eine Verwaltungsleistung kann formlos, mündlich oder schriftlich beantragt werden.

## **§ 2**

### **Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit der Gebühren und Form der Erhebung**

(1) Die Verwaltungsgebühr entsteht mit der Beendigung der Amtshandlung, für die sie erhoben wird.

(2) Die Gebühren und Auslagen werden mit der Bekanntgabe ihrer Festsetzung an die/den Schuldner/in fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(3) Die Erbringung der Verwaltungsleistung kann von der Vorauszahlung der Gebühr oder eines angemessenen Vorschusses abhängig gemacht werden; dies gilt ebenso für die Erhebung eines Vorschusses auf voraussichtlich anfallende besondere Auslagen.

---

<sup>1</sup> Soweit in dieser Satzung nur die männliche Personenbezeichnung verwendet wird, dient dies lediglich der besseren Lesbarkeit und gilt gleichermaßen für das weibliche und männliche Geschlecht sowie in denjenigen Fällen, in denen eine Zuordnung zu einem der beiden Geschlechter nicht zutrifft.

(4) Gebühren und Auslagen können auf Kosten der/des Gebührenschuldnerin/s durch Postnachnahme eingezogen werden.

### **§ 3 Gebührenschildner/in**

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet
- wer die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird;
  - wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat;
  - wer für die Schuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Schuldner/innen sind Gesamtschuldner/innen.
- (3) Über die entrichtete Gebühr ist der/dem Einzahler/in auf dessen Verlangen eine Quittung auszuhändigen.

### **§ 4 Festsetzung der Gebühr und Gebührenbemessung**

(1) Die Gebühren und Auslagen werden von Amts wegen festgesetzt. Die Festsetzung soll zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Aus der schriftlichen, elektronischen oder schriftlich oder elektronisch bestätigten Festsetzung müssen mindestens hervorgehen

1. die erhebende Behörde,
2. die/der Schuldner/in der Gebühren und Auslagen,
3. die gebührenpflichtige öffentliche Leistung,
4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge,
5. wo, wann und wie die Gebühren und Auslagen zu zahlen sind,
6. die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Gebühren und Auslagen sowie deren Berechnung.

Ergeht die Festsetzung mündlich oder in sonstiger Weise, so genügt es, wenn sich die Angaben zu Satz 3 Nr. 1 bis 5 aus den Umständen ergeben; die Angaben zu Satz 3 Nr. 6 können entfallen. Die mündliche Festsetzung ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen.

(2) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem Gebührentarif der im „Katalog gebührenpflichtiger Verwaltungsleistungen“ aufgeführt und als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist. Können für eine Verwaltungsleistung Gebühren sowohl nach II. Abschnitt A als auch nach II. Abschnitt B erhoben werden, so findet nur Abschnitt A Anwendung. Es werden demnach Festbetragsgebühren (I.) und Zeitgebühren (II.) erhoben.

(3) Für Tarifstellen mit Zeitgebühr (II.) wird die konkrete Gebührenhöhe aus der für die Herstellung der Verwaltungsleistung

- angemessenen und erforderlichen ARBEITSZEIT (in angefangene 5-Minuten-Takte zu bemessene) und
- dem zutreffenden PERSONALKOSTENVERRECHNUNGSSATZ (der sich aus der jeweiligen Vergütungs- bzw. Laufbahngruppe der mit der Verwaltungsleistung üblicherweise erbringenden Beschäftigten ergibt)

durch Multiplikation ermittelt. Die Personalkostenverrechnungssätze sind dieser Satzung als Anlage 2 beigefügt.

(4) Werden mehrere Verwaltungsleistungen ausgeführt, so ist für jede Leistung die entsprechende Gebühr auch dann zu entrichten, wenn die Leistungen in zeitlichem oder sachlichem Zusammenhang stehen.

(5) Zur Abgeltung mehrfacher, gleichartiger Verwaltungsleistungen, die dieselbe/denselben Schuldner/in und dieselbe Tarifstelle betreffen, können auf Antrag für einen im Voraus zu bestimmenden Zeitraum von höchstens einem Jahr Gebühren pauschal festgesetzt werden. Bei der Bemessung der Pauschalgebührensätze ist der geringere Verwaltungsaufwand zu berücksichtigen.

(6) Soweit Verwaltungsleistungen der Umsatzbesteuerung unterliegen, erhöhen sich die Gebühren um die jeweils zu entrichtende Umsatzsteuer.

## **§ 5 Auslagen**

(1) Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Verwaltungsleistung entstehen und nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind (Auslagen), sind von der/dem Schuldner/in zu erstatten. Zum Ersatz der Auslagen ist auch diejenige/derjenige verpflichtet, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat.

(2) Als Auslagen gelten insbesondere

1. Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, mit Ausnahme der Entgelte für Standardbriefsendungen,
2. Aufwendungen für Übersetzungen,
3. Aufwendungen für öffentliche Bekanntmachungen,
4. Aufwendungen für Zeugen/Zeuginnen und Sachverständige, die bei Geschäften außerhalb der Dienststelle die/den Verwaltungsangehörige/n aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmung gewährten Vergütungen (Reisekostenvergütung, Auslagenersatz) und die Kosten für die Bereitstellung von Räumen,
5. die sonstigen Beträge, die anderen in- und ausländischen Behörden, öffentlichen Einrichtungen oder Beamten/innen zustehen,
6. die Kosten für die Beförderung und die Verwahrung von Sachen.

(3) Für den Ersatz der Auslagen gelten die Vorschriften dieser Satzung über die Gebühren entsprechend, soweit nicht im Einzelnen anderes geregelt ist.

## **§ 6 Gebührenbefreiung, Gebührenerleichterung und Billigkeitsmaßnahmen**

(1) Gebühren für mündliche Auskünfte werden nicht erhoben.

(2) Von Verwaltungsgebühren sind befreit

1. das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 1 Absatz 1 auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaues handelt,
2. die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient.

Satz 1 findet keine Anwendung auf die Gebührenstelle 2.21, soweit als Leistung Untersuchungen und Begutachtungen im Sinne des § 10 Abs. 1 BbgGDG erbracht werden.

(3) Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann gemäß § 12 Absatz 1 Nr. 4b und Nr. 5a KAG – wonach bestimmte Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) entsprechend gelten – sowie nach § 12c KAG über

1. eine abweichende Festsetzung von Gebühren im Festsetzungsverfahren (analog § 163 Absatz 1 Satz 1 AO),
2. eine ganz oder teilweise Stundung von Gebühren in der Regel nur auf Antrag und gegen Sicherheitsleistung (analog § 222 AO) oder
3. einen ganz oder teilweisen Erlass (analog § 227 AO)

entschieden werden.

## **§ 7 Gebühren für Widerspruchsbescheide und abgelehnte oder zurückgenommen Anträge**

(1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor Beendigung der Leistung zurückgenommen, wird die Gebühr nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 KAG erhoben. Hiernach sind 10 bis 75 vom Hundert der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme der gebührenpflichtigen Leistung zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.

(2) Für Widerspruchsbescheide wird die Gebühr nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 KAG erhoben. Hiernach darf für einen Widerspruchsbescheid nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wurde gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

(3) Richtet sich der Widerspruch nur gegen die Festsetzung der Gebühren oder Auslagen, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10 Prozent des erfolglos angegriffenen Betrages, mindestens jedoch 10 Euro erhoben.

## **§ 8 Beitreibung**

Die Verwaltungsgebühren können nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVGBbg) vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 18]) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 22], S.29) in der jeweils geltenden Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

## **§ 9 Säumniszuschlag**

(1) Wird eine Verwaltungsgebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist analog § 240 AO für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Betrags zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag. Die Säumnis nach Satz 1 tritt nicht ein, bevor die Verwaltungsgebühr festgesetzt worden ist. Wird die Festsetzung der Verwaltungsgebühr aufgehoben, geändert oder berichtigt, so bleiben die bis dahin verwirkten Säumniszuschläge unberührt. Erlischt der Anspruch durch Aufrechnung, bleiben Säumniszuschläge unberührt, die bis zur Fälligkeit der Schuld der/des Aufrechnenden entstanden sind.

(2) Säumniszuschläge entstehen nicht bei Auslagen.

(3) Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu drei Tagen nicht erhoben. Dies gilt nicht bei Zahlung nach Absatz 5 Nr. 1.

(4) In den Fällen der Gesamtschuld entstehen Säumniszuschläge gegenüber jeder/jedem säumigen Gesamtschuldner/in. Insgesamt ist jedoch kein höherer Säumniszuschlag zu entrichten als verwirkt worden wäre, wenn die Säumnis nur bei einer/einem Gesamtschuldner/in eingetreten wäre.

(5) Eine wirksam geleistete Zahlung gilt analog § 224 Absatz 2 AO als entrichtet:

1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln am Tag des Eingangs, bei Hingabe oder Übersendung von Schecks jedoch drei Tage nach dem Tag des Eingangs,
2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der Stadt Frankfurt (Oder) und bei Einzahlung mit Zahlschein an dem Tag, an dem der Betrag der Stadt Frankfurt (Oder) gutgeschrieben wird,
3. bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung am Fälligkeitstag.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung zum 01.01.2020 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Frankfurt (Oder) vom 06.11.2012 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), 16.12.2019

René Wilke  
Oberbürgermeister

#### Anlage:

Anlage 1: Katalog gebührenpflichtiger Verwaltungsleistungen

Anlage 2: Personalkostenverrechnungsätze

## Anlage 1 zur VGS

### Katalog gebührenpflichtiger Verwaltungsleistungen

#### I. Tarifstellen mit Festbetragsgebühr

Tarif-Nr.		Betrag (€)
1.1	Beglaubigungen von Unterschriften und Handzeichen nach Augenschein, ohne inhaltliche Prüfung (siehe auch Tarif-Nr. 3.2)	3,20
1.2	Ausfertigung von analogen Kopien bis einschließlich DIN A3 und maximal 50 Seiten je Kopierauftrag (siehe auch Tarif- Nr. 3.4)	
	für die 1. Seite	1,60
	für die 2. bis 20. Seite	0,05
	ab der 21. Seite	0,10
1.3	Ausgabe einer Ersatz-Hundesteuermarke	4,70
1.4	Erteilung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung (mit Ausnahme der für die Vergabe öffentlicher Aufträge)	9,10
1.5	Bescheid über Zuordnung einer Hausnummer auf Antrag	36,40
1.6.	Löschungsbewilligungen für Grundbucheintragungen	21,30

#### II. Tarifstellen mit Zeitgebühr Abschnitt A – Spezielle Tarifstellen

Tarif-Nr.	
<i>Amt für Öffentliche Ordnung</i>	
2.1	Bestätigung an die Versicherungsgesellschaft durch das Fundbüro
2.2	Verwahrung von Führerscheinen
2.3	Sonstige ordnungsrechtliche Amtshandlungen
<i>Amt für Jugend und Soziales</i>	
2.4	Ausfertigung von weiteren vollstreckbaren Unterhaltsurkunden und Vaterschaftsanerkennungsurkunden
2.5	Ausfertigung von weiteren beglaubigten Abschriften der 2. und folgenden vollstreckbaren Urkunden
2.6	Amtshandlungen, die durch die Verletzung der Mitwirkungspflicht der Elternteile notwendig werden und zusätzlichen Aufwand verursachen
<i>Amt für Zentrales Immobilienmanagement</i>	
2.7	Siegelschreiben für Genehmigungen, u. a. für Notare, wenn Vertragspartner für die Stadt Frankfurt (Oder) ohne Vollmacht handelt
<i>Amt für Tief-, Straßenbau und Grünflächen</i>	
2.8	Ausstellen einer Anliegerbescheinigung und deren Nebenausfertigungen über Erschließungsbeiträge nach § 127 BauGB oder Straßenbaubeiträgen nach § 8 KAG Bbg.
<i>Bauamt</i>	
2.9	Genehmigung der rechtsgeschäftlichen Veräußerung eines Grundstücks oder eines Miteigentumsanteils gem. § 144 Abs. 2 Nr. 1 BauGB
2.10	Genehmigung der rechtsgeschäftlichen Veräußerung einer Eigentumswohnung gem. § 144 Abs. 2 Nr. 1 BauGB
2.11	Genehmigung der Bestellung und Veräußerung eines Erbbaurechts gem. § 144 Abs. 2 Nr. 1 BauGB
2.12	Genehmigung von Belastungen i.S.d. § 144 Abs. 2 Ziff. 2 BauGB (Grundschuld, Hypothek, Grunddienstbarkeit u.a.) die nicht der Finanzierung von Vorhaben i.S.d. § 148 Abs. 2 BauGB dienen
2.13	Grundstücksteilung gem. § 144 Abs. 2 Ziff. 5 BauGB

2.14	Negativatteste und sonstige Bescheinigungen
2.15	Genehmigungen von Werbeanlagen ohne bauaufsichtliches Verfahren
2.16	Abgeschlossenheitserklärung gem. § 163 BauGB
2.17	Ausstellungen des Negativattestes zum Vorkaufsrechtverzicht bei Grundstücksverträgen
<i>Kataster- und Vermessungsamt</i>	
2.18	Analoge und digitale Auszüge aus - Digitaler Stadtkarte (DSK) - Stadtgrundkarte - Digitalen Orthophotos (DOP) und deren Mehrausfertigungen
2.19	Abgabe raumbezogener Geodaten
2.20	Abgabe der Straßen- und Adressdatei
<i>Kommunale Statistikstelle</i>	
2.21	Bereitstellung von kleinräumigen Daten
<i>Gesundheitsamt</i>	
2.22	Amtsärztliche Untersuchungen

## II. Tarifstellen mit Zeitgebühr

### Abschnitt B – Allgemeine Tarifstellen

Tarif-Nr.	
3.1	Erteilung von schriftlichen Auskünften, Bescheinigungen und Genehmigungen, Abgabe von Stellungnahmen und gutachtliche Auswertungen sowie Vornahme von Amtshandlungen in Form von Schreiben, Tabellen, Zeichnungen
3.2	Beglaubigungen von Schriftstücken mit Prüfung von Authentizität, Inhalt und Quelle (Abschriften, Fotokopien, Auszügen, Zeichnungen, Plänen u.ä.) und Zeugnissen sowie Urkunden und solchen, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind
3.3	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung
3.4	Bereitstellung von Akten, elektronischen Kopien, Dokumenten sowie deren analoge Kopien von mehr als 50 Seiten und Unterlagen zur Einsichtnahme, insbesondere nach AIG Bbg (Hausakten, Karteien, Pläne, Zeichnungen u.ä.)

**Anlage 2 zur VGS**

Personalkostenverrechnungssätze

2019

Laufbahngruppen für Beamtinnen und Beamte und vergleichbare Beschäftigte des	VRS- Nr.	Betrag (€) pro 5-min-Takt
einfachen Dienstes	1	3,00
mittleren Dienstes	2	3,55
gehobenen Dienstes	3	4,55
höheren Dienstes	4	6,10

VRS ... Verrechnungssatznummer